

# **Satzung**

## **für die Kindertageseinrichtung**

### **der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mühlhausen**

#### **(Kindertageseinrichtungssatzung–KitaS)**

**vom 29.11.2017**

Die Evang.- Luth. Kirchengemeinde Mühlhausen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S: 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 und überarbeitet am 29. November 2017 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft**

Die Kirchengemeinde betreibt die Kindertagesstätte im Sinn des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(1) Die Kindertagesstätte besteht aus

- a) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(1) Das Betreuungsjahr/Betriebsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(3) Die Kirchengemeinde Mühlhausen ist Träger in der oben genannten und nach Art. 3 und 8 des Bayrischen Kindergartenbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) anerkannten Kindertagesstätte.

#### **§ 2**

## **Personal**

- (1) Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte der Kirchengemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinn der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

## **§ 3**

### **Verwaltung**

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätte obliegen der Kirchengemeinde Mühlhausen
- (2) Für den inneren Betrieb der Kindertagesstätte ist die jeweilige Leitung eigenverantwortlich. Das Weisungsrecht der Kirchengemeinde Mühlhausen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4**

### **Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) der Kirchengemeinde Mühlhausen in der gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Verpflegung**

Kinder, welche die Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ länger als bis 14:00 Uhr besuchen, können ein Mittagessen mitbringen. Es wird in der Tagesstätte dann im Herd erwärmt.

## **§ 6**

### **Beiräte**

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für den Elternbeirat der Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG

## **§ 7**

### **Antrag zur Aufnahme**

- (1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Kirchengemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber des Freistaates Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 (BayKiBiG)). Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen ist vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen- insbesondere beim Sorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte im Einvernehmen mit dem Träger. Sollte die Leitung verhindert sein, entscheidet deren Stellvertretung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Einrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unbefristet, längstens jedoch bis zur Einschulung.
- (5) Während des Betriebsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.

## **§ 9**

### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die kirchengemeindliche Kinderkrippe erfolgt nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
  - a) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres,
  - b) Kinder, die an einer Entwicklungsverzögerung oder Behinderung leiden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a).
- (3) Die Aufnahme von Kindern in unsere kirchlichen Kindertagesstätte erfolgt nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
  - a) Kinder, welche im Bereich der Gemeinde Mühlhausen wohnen.
  - b) Kinder, welche schulpflichtig, aber vom Schulbesuch zurückgestellt sind, bzw. deren Antrag auf vorzeitige Einschulung abgelehnt wurde.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2. Buchst. b).

- (5) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet Mühlhausen haben, aber ansonsten die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen, aufgenommen werden, sofern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde. Ihre Aufnahme erfolgt in widerruflicher Form.
- (6) Aufnahmeanträge, die nach Vollbelegung der Kindertageseinrichtung eingereicht werden, werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung berücksichtigt und vorgemerkt. Eine Aufnahme erfolgt nur, sofern sich durch das Ausscheiden von Kindern oder auf sonstige Weise eine Aufnahmemöglichkeit ergibt.
- (7) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die in der Gemeinde Mühlhausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
  - b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, bzw. Kinder, deren Antrag auf vorzeitige Einschulung abgelehnt wurde, sowie Kinder, welche im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werden,
  - c) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind,
  - d) rechtzeitige Anmeldung der Kinder, welche die Kinderkrippe unserer Einrichtung besucht haben.
  - e) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- (8) Zum Nachweis der entsprechenden Dringlichkeitsstufen nach Abs. 6 sind auf Anforderung der Kirchengemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (9) Stichtag ist jeweils der 01. September.

## **§ 10**

### **Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 9 Abs. 3 bis 5 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

## **§ 11**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## **§ 12**

### **Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung „Unterm Regenbogen“ sind von Montag bis Freitag jeweils von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Kernzeiten sind täglich (Montag bis Freitag) von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten nach Absatz 1 findet keine Beaufsichtigung durch das Personal der Kindertageseinrichtung statt. Die Öffnungszeiten können bei Bedarf vom Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung geändert werden. Der Elternbeirat wird hierzu gehört.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Schließtage betragen maximal 30 Arbeitstage pro Betreuungsjahr. Davon entfallen mindestens 15 Arbeitstage auf den Monat August
- (4) Zusätzliche Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Kirchengemeinde festgelegt werden.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

### **§ 13**

#### **Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für den Kindergarten mehr als vier Stunden bis einschließlich fünf Stunden täglich.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Die Kernzeit muss dennoch bezahlt werden.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr schriftlich beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann, oder wenn pädagogische Gründe dagegenstehen. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

### **§ 14**

#### **Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und

abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## § 15

### Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Kind kann erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn es keine Symptome aufweist und fieberfrei ist.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorliegt, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet. Dies muss schriftlich und auf dem Postweg zugestellt werden.

## § 16

### Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Die Kündigung eines Kindergartenplatzes erfolgt gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Kündigungsfrist ist einzuhalten. Entscheidend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Poststempel.
- (2) Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer **Frist von drei Monaten** zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist per Post an das Pfarramt zu senden.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger von dieser Regelung abgewichen werden. Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach Nr. 6.4 Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten nach Zugang dieser Erhöhungsmittel mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum **31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt** werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich. Die Kündigung ist per Post an das Pfarramt zu senden.

## **§ 17**

### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb einer zweimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c) es länger als eine Woche unentschuldigt fehlt,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e) das Kind wiederholt nicht pünktlich zu der festgelegten Buchungszeit in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurde,
  - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - h) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde auf der Warteliste für einen Platz in der Tagesstätte steht. Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Die Entscheidung in den Fällen des Absatzes 1 bis 2 trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (5) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig. In aktuellen Gefahrensituationen entscheidet die Leitung allein über einen befristeten Ausschluss.

## **§ 18**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

## **§ 19**

### **Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Unfälle auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

**§ 20**  
**Haftung**

- (1) Die Kirchengemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Kirchengemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Kirchengemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Kirchengemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Kirchengemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

**§ 21**  
**Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2017 in Kraft.

Mühlhausen,

Margit Walterham  
Pfarrerin

Hanne Havel  
Kita-Leitung